Anlage zur Begründung:

Stadt Ennigerloh

Dokumentation zur Vorprüfung des Einzelfalls (§ 13a(1) Nr. 2 BauGB) im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 425 „Friedenstraße“

Juni 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Gliederung

I. Ausgangslage und Planungsziele

II. Vorprüfung des Einzelfalls

III. Vorprüfung des Einzelfalls - tabellarische Beschreibung und Bewertung

1. Merkmale des Bebauungsplans
2. Merkmale möglicher Auswirkungen und voraussichtlich betroffener Gebiete
3. Fazit

I. Ausgangslage und Planungsziele

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen eine geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung in den bisherigen Außenbereich entlang der Friedenstraße in Enniger planungsrechtlich ermöglicht werden.

Anlass der Planung ist der Antrag der EigentümerInnen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, um eine geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung in den bisherigen Außenbereich entlang der Friedenstraße in Enniger realisieren zu können. Die in Rede stehende Fläche ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und im Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh als Wohnbaufläche ausgewiesen. Angesichts des aktuellen Bedarfes an Wohnbauflächen in Enniger soll auch aus städtebaulichen Erwägungen die beantragte kleinteilige Entwicklung von neuen Wohnbauflächen ermöglicht werden. Auf der rund 3.000 m² großen Flächen sollen dabei ca. 4 Grundstücke realisiert werden. Die Grundstücke sind bereits von der Friedenstraße erschlossen und stellen eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Ortsrandes gegenüber dem anschließenden Außenbereich dar. Im Ergebnis ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben, um die Fläche und ihre Erschließung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln.

Nach summarischer Prüfung erfüllt das Plangebiet die Voraussetzungen des § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB. Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt unter der maßgeblichen Grenze von einem Hektar. Die Fläche grenzt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und soll als Wohnbaufläche entwickelt werden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten liegen nicht vor. Zudem bestehen aufgrund der im Plangebiet zulässigen sowie im Umfeld vorhandenen Nutzungen (i. W. Allgemeine Wohngebiete) keine Hinweise darauf, dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund wurde der Bebauungsplan Nr. 425 im Verfahren nach § 13b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das sog. beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB – mit Aufstellungsbeschluss vom 08.07.2019 aufgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.06.2023 – Az.: 4 CN 3.22 – entschieden, dass das in § 13b BauGB vorgesehene beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen gegen EU-Recht verstößt. Festgestellt hat das Gericht dann, dass § 13b BauGB nicht mehr angewendet werden darf.

Gemäß § 215a BauGB können Bebauungsplanverfahren die nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 22.06.2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, vor Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10(1) bis zum Ablauf des 31.12.2024 gefasst wird. Daher wird die vorliegende Planung als Verfahren gemäß § 13a BauGB fortgeführt.

Jedoch können gemäß § 215a BauGB § 13a(2) Nr. 1 i. V. m. § 13(3) Satz 1 sowie § 13a(2) Nr. 4 BauGB nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Kommune auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a(1) Satz 2 Nr. 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a(3) BauGB auszugleichen wären. Daher wird für das den Bebauungsplan Nr. 425 die vorliegende UVP-Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

II. Vorprüfung des Einzelfalls

Nach §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. U. a. bei Maßnahmen der Nachverdichtung nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2023 – Az.: 4 CN 3.22 wird das vorliegende Verfahren gem. § 215a BauGB nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen. Eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen wird erforderlich.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 3.000 m² befindet sich direkt angrenzend an den bebauten Siedlungsbereich. Schutzgebiete gemäß § 1(6) Nr. 7b BauGB sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden und werden somit nicht beeinträchtigt. Zudem bestehen aufgrund der bestehenden Nutzungen in Plangebiet und Umfeld nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte bzgl. Pflichten zur Vermeidung etc. der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a(1) Nr. 2 BauGB wird nachfolgend anhand Anlage 2 BauGB in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung vorgenommen. Ausgewertet werden die im Planverfahren bislang vorliegenden Informationen. Die Prüfung folgt in Systematik und Nummerierung der in Anlage 2 BauGB vorgegebenen Gliederung. Ein reguläres Planaufstellungsverfahren gemäß §§ 2, 10 BauGB und somit eine Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB wäre durchzuführen, wenn die vorliegende Planung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen hat.

III. Vorprüfung des Einzelfalls - tabellarische Beschreibung und Bewertung

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf…		
Kriterium gemäß BauGB, Anlage 2	**Beschreibung/Auswirkung**	**Bewertung/ Erheblichkeit**
1.1 Rahmensetzung i. S. d. § 35(3) UVPG	Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 425 ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets vorgesehen. Das vorliegende Plangebiet ist dabei im wirksamen FNP bereits als Flächen für Wohnbebauung dargestellt. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können durch die Planung nicht erkannt werden.	Keine besondere Problematik erkennbar
1.2 Beeinflussung anderer Pläne und Programme	Mit dem Bebauungsplan werden keine anderen Pläne und Programme beeinflusst.	Keine besondere Problematik erkennbar
1.3 Bedeutung für umweltbezogene Erwägungen und nachhaltige Entwicklung	Kleinteilige Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im direkten Anschluss an die bestehende Wohnbebauung aus Sicht der kompakten Siedlungsentwicklung sowie im Hinblick auf die bereits vorhandene Infrastruktur (Erschließung, Ver- und Entsorgung) sinnvoll.	Keine besondere Problematik erkennbar
1.4 Bedeutung für	Die vorliegende Planung bringt keine besonderen umweltbezogenen	Keine besondere

umwelt-bezogene Probleme	oder gesundheitsbezogenen Probleme mit sich.	Problematik erkennbar
1.5 Bedeutung für Durchführung nationaler und europäischer Umwelt-vorschriften	Umweltbezogene Vorschriften bzw. deren Einhaltung werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Umweltbezogene Vorschriften sind im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen.	Keine besondere Problematik erkennbar

2. Merkmale möglicher Auswirkungen und voraussichtlich betroffener Gebiete, insbesondere in Bezug auf…		
Kriterium gemäß BauGB, Anlage 2	**Beschreibung/Auswirkung**	**Bewertung/ Erheblichkeit**
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Eine bauliche Entwicklung und das hiermit verbundene Eintreten der geringfügigen umweltbezogenen Auswirkungen sind wahrscheinlich. Die durch die vorliegende Planung ermöglichte Flächeninanspruchnahme mit den hiermit verbundenen umweltbezogenen Auswirkungen ist dauerhaft. Eine Rücknahme der Planung ist nicht zu erwarten, da seitens der Eigentümer der Flächen konkrete Bauabsichten bestehen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte, überschaubare Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten.	Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
2.2 Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen	Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch Kumulation ist aufgrund der Merkmale und des Standorts der Planung nicht zu erwarten. Ein grenzüberschreitender Charakter der geringen Auswirkungen der Planung kann ausgeschlossen werden.	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten
2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich menschlicher Gesundheit	Durch die Planung ergeben sich keine Auswirkungen mit besonderer Schwere oder Komplexität. Es sind keine Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten.	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten
2.4 Umfang und räumliche Ausdehnung der Auwirkungen	Das Vorhaben ist auf den betroffenen Bereich begrenzt und aus Umweltsicht unproblematisch. Untergeordnete Auswirkungen auf Nachbarschaft durch hinzukommende verkehrsbedingte Emissionen sind möglich, aber die Wohnverträglichkeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.	Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
2.5 Bedeutung und Sensibilität betroffener Gebiete aufgrund natürlicher Merkmale, des kulturellen Erbes, Intensität der Bodennutzung	Das Plangebiet derzeit landwirtschaftlich genutzt und überprägt. Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Darüber hinaus sind im Zuge der Planumsetzung die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere auf die	Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

	Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden wird hingewiesen.	
2.6 Folgende Gebiete		Zusammenfassend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
2.6.1 Natura 2000-Gebiete	**Keine Natura 2000-Gebiete** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld	Nicht betroffen
2.6.2 Naturschutzgebiete	**Keine Naturschutzgebiete** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld	Nicht betroffen
2.6.3 Nationalparke	**Keine Nationalparke** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld	Nicht betroffen
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	**Keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld Landschatsschutzgebiete beginnen erst außerhalb der gewachsenen Ortslagen in großer Entfernung zum Plangebiet	Nicht betroffen
2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope	**Keine gesetzlich geschützte Biotope** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld	Nicht betroffen
2.6.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	**Keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld	Nicht betroffen
2.6.7 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	**Keine derartigen Gebiete** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld	Nicht betroffen
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne ROG	**Keine derartigen Gebiete** im Bereich des Plangebiets oder im relevanten Umfeld – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind von der vorliegenden Planänderung nicht berührt	Nicht betroffen
2.6.9 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	**Natur-, Boden- und Baudenkmale** sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und im nahen Umfeld **nicht bekannt**. Auch befinden sich hier **keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts** der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. **Archäologisch bedeutsame Landschaften** sind ebenfalls nicht betroffen. Darüber hinaus sind im Zuge der Planumsetzung die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten,	Nicht betroffen

	insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden wird hingewiesen.	
	Entlang der Friedenstraße verläuft eine **eingetragene Allee** (Sommer-Lindenallee an der Friedenstraße (AL-WAF-0123)) dessen Kronentraufen in Teilen in das Plangebiet ragen.	Festsetzung zum Schutz der Kronentraufen Keine erheblichen Auswirkungen

3. Fazit

Die geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung in den bisherigen Außenbereich entlang der Friedenstraße in Enniger führt nach dem bisherigen Kenntnisstand zu **keinen erheblichen Auswirkungen.** Aus allgemeiner Umweltsicht wird kein besonderes Erfordernis für Umplanungen gesehen. Eine besondere Problematik bzgl. neuer Verkehre wird nicht erwartet. Es ist bei der insgesamt geringfügigen Erweiterung der Bebauung nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf Belange von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft zu rechnen.

Im Ergebnis der überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a(1) Nr. 2 BauGB werden die Auswirkungen der vorliegenden Planung unter Umweltgesichtspunkten als geringfügig und vertretbar bewertet. Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zur berücksichtigen wären, werden nicht gesehen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen der Änderung am bestehenden Standort unter Umweltgesichtspunkten als geringfügig und vertretbar bewertet. Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht gesehen. Im Ergebnis besteht **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Ennigerloh, im Juni 2024